



## **Satzung**

### **des SV Automation 61 Leipzig e.V.**

#### **§1 Name und Sitz**

Der am 14.08.1990 in Leipzig gegründete Verein führt den Namen SV Automation 61 Leipzig. Der Sitz des Vereins ist Leipzig.

Der Verein ist Mitglied im Stadtsportbund Leipzig und im Landessportbund Sachsen e.V. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht der Stadt Leipzig eingetragen und führt den Zusatz e.V..

#### **§2 Zweck**

Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und der damit verbundenen körperlichen Ertüchtigung. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabeordnung.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- die Organisation und Durchführung von Trainings- und Sportveranstaltungen
- die Teilnahme an Wettkämpfen
- die Aus- und Fortbildung von Übungsleitern, Riegenführern, Trainern und Kampfrichtern
- die Errichtung oder Anschaffung, Erhalt und Pflege von Sportanlagen und Sportgeräten
- die Durchführung von Öffentlichkeitsarbeit

#### **§ 3 Grundsätze der Arbeit**

Die Organe des Vereins arbeiten ehrenamtlich. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines.

Der Verein ist parteipolitisch neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und rassischer Toleranz.

#### **§ 4 Mitgliedschaft**

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und juristische Person des privaten und öffentlichen Rechts werden. Jugendliche unter 18 Jahre bedürfen der Erlaubnis der gesetzlichen Vertreter.

Eine befristete Mitgliedschaft kann durch Kurse und Probetraining entstehen.

Die Beantragung der Mitgliedschaft erfolgt schriftlich. Die Aufnahme erfolgt auf Beschluss des Vorstandes.

Eine Ablehnung der Mitgliedschaft ist durch den Vorstand schriftlich zu begründen.



---

**Karate – Leichtathletik – Volleyball – Basketball – Wing Chun**

---

**§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

5.1 Die Mitgliedschaft endet:

- mit dem Tod des Mitgliedes
- durch Austritt des Mitgliedes
- durch Ausschluss aus dem Verein
- durch Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.

5.2 Ein Mitglied kann durch Vorstandsbeschluss mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, wobei als ein Grund zum Ausschluss auch ein unfaires, unsportliches Verhalten gilt. Vor dem Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied persönlich oder schriftlich die Möglichkeit zur Anhörung zugeben.

Das Mitglied kann zudem auf Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages im Rückstand ist. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Fristsetzung von Seiten des Vorstandes Gelegenheit zu geben, sich hierzu zu äußern. Der Beschluss über den Ausschluss ist zu begründen und dem auszuschließenden Mitglied schriftlich bekannt zumachen.

Das betroffene Mitglied kann innerhalb einer Frist von einem Monat aber Zugang gegen den Beschluss Widerspruch beim Vorstand einlegen. Über diesen entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig mit 2/3-Mehrheit.

**§ 6 Stimm- und Wahlrecht**

Stimm- und wahlberechtigt sind alle Mitglieder des Vereins mit der Vollendung des 16. Lebensjahres. Für Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren wird das Stimm- und Wahlrecht durch einen gesetzlichen Vertreter wahrgenommen. Das Stimm- und Wahlrecht in Fragen der Jugend des Vereins regelt die Jugendordnung. Juristische Personen sind mit einer Stimme stimm- und wahlberechtigt.

**§ 7 Mitgliedsbeiträge**

Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge. Der Mitgliedsbeitrag kann aus einem Grundbeitrag und einem Abteilungsbeitrag bestehen. Der Verein kann Aufnahmegebühren und Umlagen festsetzen. Die Höhe wird durch die Beitragsordnung geregelt.

**§ 8 Organe des Vereins**

Vereinsorgane sind

- die Mitgliederversammlung und
- der Vorstand.



---

**Karate – Leichtathletik – Volleyball – Basketball – Wing Chun**

### **§ 9 Die Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Es gibt ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlungen. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Die Einladung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung schriftlich mindestens 14 Tage vor der Versammlung.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn mindestens 10% der stimmberechtigten Mitglieder dies verlangen. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Einladungsformalitäten der ordentlichen Mitgliederversammlung.

Jedes Mitglied kann bis 2 Tage vor der Mitgliederversammlung Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung schriftlich beim Vorstand einreichen.

Die Mitgliederversammlungen sind bei ordnungsgemäßer Einladung stets beschlussfähig. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen getroffen, soweit diese Satzung nichts anderes regelt.

Entscheidungen über Satzungsänderungen oder über die Auflösung des Vereins sind mit 2/3-Mehrheit zu fällen. (Die Stimmenenthaltung und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegebene Stimmen und werden nicht gezählt.)

Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Dieses ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für die folgenden Angelegenheiten zuständig:

- Beratung und Beschluss zu grundsätzlichen Angelegenheiten des Vereins
- Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes
- Wahl der Kassenprüfer
- Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Vereinsauflösung
- Bestätigung des Jugendvorstandes
- Entgegennahme des Berichtes des Vorstandes
- Entgegennahme und Beschluss der Jahresrechnung und des Haushaltplanes
- Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer und Entlastung des Vorstandes
- Wahl der Delegierten zur Jahreshauptversammlung bzw. des Stadtsporttages des Stadtsportbundes Leipzig
- Beschlussfassung über Ordnungen und deren Veränderungen
- Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Vereinsauflösung
- Bildung und Auflösung von Abteilungen.

### **§ 10 Der Vorstand**

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern:

- dem/der Vorsitzenden
- dem 1. Stellvertreter / Vorstand für Finanzen
- dem 2. Stellvertreter / Vorstand für Jugendarbeit

Mitglieder des Vorstandes können nur natürliche Personen sein.



---

**Karate – Leichtathletik – Volleyball – Basketball – Wing Chun**

---

Der Vorsitzende oder der 1. Stellvertreter vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich und sind einzeln vertretungsberechtigt. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins zwischen den Mitgliederversammlungen. Die Vertretungsmacht der einzeln vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder ist intern oder der Weise beschränkt, dass sie bei Rechtsgeschäften von mehr als 500 Euro verpflichtet sind, die Zustimmung des Vorstandes einzuholen.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Er bleibt so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, so kann auf Beschluss des Vorstandes ein neues Mitglied kooptiert werden. Über die Kooptierung wird durch die jährliche Mitgliederversammlung entschieden.

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch Satzung zugewiesen sind. Der Vorstand darf keine Verpflichtungen für satzungsfremde Zwecke und Verpflichtungen eingehen, die die Mittel des Vereines übersteigen.

Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere die

- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung
- Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
- die Vorbereitung eines jährlichen Haushaltsplanes,
- die Überwachung der ordnungsgemäßen Buchführung
- die Erstellung eines Jahresberichtes und
- die Durchsetzung der Finanzordnung

Der Vorstand kann zur Erledigung von Aufgaben Ausschüsse gründen. Die Beschlüsse von Ausschüssen haben empfehlenden Charakter.

Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden oder den Stellvertretern einberufen wurden. Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des nächstfolgenden Stellvertreters. Die Einzelheiten der Geschäftsführung sind in der Geschäftsordnung geregelt.

In den Vorstand können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden, die mindestens 18 Jahre alt sind. Der durch die Jugendversammlung gewählte Jugendwart sollte mindestens 16 Jahre alt sein.

Über jede Vorstandssitzung ist ein Protokoll zu fertigen, dass der Schriftführer und der Vorsitzende unterschreiben.

### **§ 11 Kassenprüfung**

Die Kassen des Vereins und die Abteilungskassen werden mindestens einmal jährlich durch die von der Mitgliederversammlung gewählten zwei Kassenprüfer geprüft.

Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Kassenführung die Entlastung des Vorstandes.



---

**Karate – Leichtathletik – Volleyball – Basketball – Wing Chun**

**§ 12 Jugend des Vereins**

Die Jugend des Vereins führt und verwaltet sich selbstständig. Sie entscheidet über die ihr zufließenden Mittel in eigener Verantwortung. Sie ist die Regelungen der Satzung und die Gemeinnützigkeit des Vereins gebunden. Sie erarbeitet eine eigene Jugendordnung. Diese ist durch den Vorstand zu bestätigen.

**§ 13 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur durch die Mitgliederversammlung erfolgen. Zur Auflösung bedarf es einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmen. Das zum Zeitpunkt der Auflösung bzw. bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke vorhandene Vermögen fällt in Abstimmung mit dem Finanzamt an den Stadtsportbund Leipzig e.V., der es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sportes zu verwenden hat.

Leipzig, den 01.01.2008

Vorsitzender